



Landesverband Bayern

www.befg-bayern.de

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Ordnung des Landesverbandes Bayern

Stand: 14. 03. 2015

Präambel

Die dem Landesverband der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Bayern zugehörigen Gemeinden bekennen sich zu dem dreieinigen Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist. Grundlage ihres Glaubens und Lebens, ihres Denkens und Handelns ist die Heilige Schrift.

Zu den Gemeinden gehören Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und aufgrund ihres Bekenntnisses getauft sind. Die Gemeinden bezeugen allen Menschen das Evangelium von der Liebe Gottes in Jesus Christus. Sie leiten an zu einem Leben in der Nachfolge Jesu Christi und erfüllen ihre Aufgaben durch Zeugnis und Dienst aller ihrer Glieder. Sie vertreten die Glaubens-, Gewissens- und Versammlungsfreiheit sowie die Trennung von Kirche und Staat. Die Übereinstimmung der Gemeinden im Glauben hat im Laufe ihrer Geschichte auch schriftlichen Ausdruck gefunden, zuletzt in der „Rechenschaft vom Glauben“.

Der Landesverband Bayern ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R (BEFG) und Bindeglied zwischen den Gemeinden. Der Landesverband Bayern nimmt gemäß Artikel 20 Abs. 3 der Verfassung des Bundes Aufgaben wahr, die die Gemeinden seines Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern. Die Gemeinden im Landesverband unterstützen sich gegenseitig in ihrem missionarischen Auftrag, damit weitere lebendige Gemeinden freikirchlicher Prägung in Bayern entstehen und sich entwickeln.

Für die Zuständigkeiten und Aufgaben von Rat und Leitung des Landesverbandes sind die Artikel 20-22 der Verfassung des Bundes maßgebend. Die Landesverbandsleitung ist dabei dienende Leiterschaft, die nach der Führung Gottes fragt und Impulse, Ideen und Ressourcen aus unseren Gemeinden und Werken im Landesverband, aus dem BEFG und der weiteren christlichen Gemeinschaft des Landes aufnimmt, um sie den Gemeinden zu vermitteln. Ihre Aufgabe besteht darin, den Blick für das Missionsfeld Bayern zu schärfen, und Gemeinschaft und Kommunikation zwischen Gemeinden und Mitarbeitern zu fördern.

In Ergänzung der Verfassung des Bundes gibt sich der Landesverband Bayern die nachstehende Ordnung.

Übersicht:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Grundlagen dieser Ordnung
- § 2 Änderungen dieser Ordnung
- § 3 Gleichstellung
- § 4 Inkrafttreten

II Der Landesverband Bayern

- § 5 Grundlagen
- § 6 Aufgaben
- § 7 Organe

III RAT DES LANDESVERBANDES

- § 8 Aufgaben
- § 9 Zusammensetzung
- § 10 Öffentlichkeit der Ratstagungen
- § 11 Einberufung
- § 12 Tagesordnung
- § 13 Verhandlungsleitung
- § 14 Konstituierung
- § 15 Protokoll
- § 16 Anträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Anfechtung von Beschlüssen
- § 21 Haushalt des Landesverbandes

IV Leitung des Landesverbandes

- § 22 Zusammensetzung der Leitung
- § 23 Aufgaben der Leitung
- § 24 Rechtliche Vertretung
- § 25 Das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes

V Wahlen des Landesverbandes

- § 26 Wahl zur Leitung des Landesverbandes
- § 27 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter
- § 28 Sonstige Wahlen

VI Auszüge aus der Verfassung des BEFG.

Artikel 3

Artikel 4

Artikel 20

Artikel 21

Artikel 22

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen dieser Ordnung

- (1) Grundlage dieser Ordnung ist die Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (*nachfolgend Bund genannt*) vom 27. Mai 2006, insbesondere die Artikel 3, 4, 20, 21 und 22. Sie sind als Anhang beigelegt.
- (2) Diese Ordnung wird vom Rat des Landesverbandes beschlossen. Zu ihrer Gültigkeit bedarf sie der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

§ 2 Änderungen dieser Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung werden vom Rat des Landesverbandes beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (2) Von den Vorschriften dieser Ordnung kann im Einzelfall mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates des Landesverbandes abgewichen werden, sofern dem keine Bestimmungen der Verfassung des Bundes entgegenstehen.

§ 3 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss des Landesverbandes vom 14. 03.2009 in Kraft und ersetzt die „*Geschäfts- und Wahlordnung der Vereinigung Bayern*“ vom 24.04.2004.

II Der Landesverband Bayern

§ 5 Grundlagen

- (1) Der Landesverband Bayern im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (*nachfolgend Landesverband genannt*), ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des Bundes.¹

¹ Er ist identisch mit dem bis 2005 als Vereinigung Bayern bezeichneten Zusammenschluss der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Bayern.

- (2) Die zum Landesverband gehörenden Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbstständig, entsprechend Artikel 4 der Verfassung des Bundes. Gemeinden und Landesverband sind auf dieser Grundlage zur Subsidiarität und zur gegenseitigen Solidarität verpflichtet.
- (3) Die Bildung oder Auflösung des Landesverbandes sowie Änderungen der geografischen Abgrenzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung des Bundesrates auf Empfehlung des Präsidiums des Bundes.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden seines Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; in den Dienstbereichen arbeitet er in der Regel analog zur Struktur des Bundes.
- (2) Der Landesverband pflegt die Beziehungen zu den christlichen Kirchen und Werken in Bayern.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbands sind:

- Der Rat des Landesverbands (im weiteren „Rat“ genannt).
- Die Leitung des Landesverbands (im weiteren „Leitung“ genannt).

III RAT DES LANDESVERBANDES

§ 8 Aufgaben

- (1) Der Rat ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Leitung zugeordnet sind. Er ist insbesondere zuständig für
- (2) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung von Kassenverwalter und Leitung,
- (3) die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Leitung,
- (4) die Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und der Stellvertreter, entsprechend Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung des BEFG,
- (5) die Wahl der Kassenverwalter, Kassenprüfer und Protokollführer auf Vorschlag der Leitung,
- (6) die Beschlussfassung des Stellenplans für die Angestellten² des Landesverbandes im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung,

² Einschließlich der Teilzeitangestellten und geringfügig Beschäftigten.

- (7) die Entgegennahme des Kassenberichtes des GJW und die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Kassierer des GJW, wobei sich die Prüfung durch den Rat darauf beschränkt die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit den gültigen Ordnungen des GJW, dieser Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen festzustellen. Die Kassenprüfung erfolgt durch einen der vom Rat berufenen Kassenprüfer und ein Mitglied der Leitung des Landesverbandes.

§ 9 Zusammensetzung

- (1) Rede- und stimmberechtigte Mitglieder des Rates sind,
- a) Abgeordnete der zum Landesverband gehörenden Gemeinden nach folgendem Schlüssel:

Gemeinden mit bis zu 50 Mitgliedern	1 Abgeordneter,
Gemeinden mit bis zu 100 Mitgliedern	2 Abgeordnete,
je angefangene weitere 100 Mitglieder	1 Abgeordneter,

zugrunde gelegt wird die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres, wie sie im Jahrbuch des Bundes ausgewiesen ist,
 - b) Abgeordnete der zum Landesverband gehörenden Zweiggemeinden mit eigener Verwaltung, die im Jahrbuch des Bundes mit eigenen Angaben ausgewiesen sind, sowie assoziierte Gemeinden und Zusammenschlüsse nach Artikel 3 der Verfassung des BEFG, sie entsenden Abgeordnete nach dem gleichen Schlüssel entsprechend Absatz a),
 - c) die Mitglieder der Leitung,
 - d) der Kassenverwalter, sofern er nicht Mitglied der Leitung ist,
 - e) je ein Vertreter der im Gebiet des Landesverbandes ansässigen, rechtlich selbstständigen Werke im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund,
 - f) die Angestellten³ des Landesverbandes,
 - g) die Leiter des Gemeindejugendwerkes und je ein Abgeordneter der Abteilungen des Gemeindejugendwerkes des Landesverbandes,
 - h) die Beauftragten des Landesverbandes, denen der Rat auf Vorschlag der Leitung ein Mandat erteilt (z. B. Frauenbeauftragte, Seniorenbeauftragte),
 - i) die Protokollführer, soweit sie noch nicht Mitglieder des Rates sind.
- (2) Die Leitung kann Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Sie erhalten Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 10 Öffentlichkeit der Ratstagungen

³ Einschließlich der Teilzeitangestellten und geringfügig Beschäftigten.

Die Tagungen des Rates sind öffentlich. Der Rat kann die Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Einberufung des Rates erfolgt durch die Leitung mit einer Frist von 6 Wochen, in der Regel einmal jährlich.
- (2) Der Rat muss darüber hinaus unverzüglich mit derselben Frist einberufen werden, wenn dies, unter Angabe von Gründen, von der Leitung oder 10 % der Gemeinden verlangt wird.

§ 12 Tagesordnung

- (1) Die Leitung erstellt eine vorläufige Tagesordnung und leitet sie mit den zur Vorbereitung der Ratssitzung notwendigen Unterlagen allen Gemeinden und Werken zu, die zur Entsendung von Abgeordneten berechtigt sind.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich zu stellen und müssen dem Leiter des Landesverbandes spätestens 2 Wochen vor der Ratstagung vorliegen. Die Übermittlung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Die Gemeinden und Werke, die zur Entsendung von Abgeordneten berechtigt sind, werden durch den Leiter des Landesverbandes unverzüglich über Ergänzungen der vorläufigen Tagesordnung informiert.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können bis zur endgültigen Feststellung der Tagesordnung Ergänzungsanträge berücksichtigt werden, sofern sie durch mindestens 3 weitere Mitglieder des Rates unterstützt werden und der Rat dem zustimmt.
- (5) Der Rat stellt unmittelbar nach der Konstituierung die endgültige Tagesordnung fest.

§ 13 Verhandlungsleitung

- (1) Die Leitung der Ratstagung wird vom Leiter des Landesverbandes, einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied der Leitung des Landesverbandes ausgeübt.
- (2) Durch Beschluss des Rates kann ein Verhandlungsleiter berufen werden, der nicht der Leitung angehört.
- (3) Der Verhandlungsleiter führt die Rednerliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Leiter, den stellvertretenden Leitern des Landesverbandes, sowie Berichterstattern und Sachverständigen kann er das Wort auch außerhalb der Rednerliste erteilen; ebenso auch zur kurzen unmittelbaren Erwiderung.
- (4) Der Verhandlungsleiter kann die Zahl der Wortmeldungen und die Redezeit begrenzen.

- (5) Der Verhandlungsleiter kann zum Zwecke eines Meinungsbildungsprozesses Trendabstimmungen ohne Beschlusskraft durchführen.
- (6) Der Verhandlungsleiter übt das Hausrecht aus.

§ 14 Konstituierung

Der Verhandlungsleiter prüft die Legitimation der Mitglieder des Rates gemäß § 9 (1) a)-i)). Mit der Feststellung der endgültigen Zahl der Mitglieder des Rates ist die Konstituierung abgeschlossen.

§ 15 Protokoll

- (1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Es soll den wesentlichen Verlauf der Ratstagung, den Wortlaut der gestellten Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Es wird von den Protokollführern und den Verhandlungsleitern unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird im Berichtsheft des folgenden Jahres veröffentlicht. Eine vorläufige Fassung soll binnen 6 Wochen nach Beendigung der Ratstagung den Abgeordneten zugänglich gemacht werden.
- (3) Einsprüche müssen schriftlich beim Leiter des Landesverbandes eingereicht werden. Wird einem Einspruch nicht durch den Leiter des Landesverbandes abgeholfen, entscheidet der Rat des Landesverbandes.
- (4) Jedes Mitglied des Rates kann verlangen, dass eine von ihm abgegebene persönliche Erklärung zu Protokoll genommen wird; sie muss schriftlich vorgelegt werden.

§ 16 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind alle Gemeinden und Werke die Abgeordnete in den Rat des Landesverbandes entsenden, die Leitung des Landesverbandes, das Gemeindejugendwerk sowie Beauftragte des Landesverbandes entsprechend § 9 (1) a)-i).
- (2) Im Verlauf der Ratstagung sind alle Abgeordneten antragsberechtigt, sofern ihr Antrag den verhandelten Tagesordnungspunkt betrifft und von mindestens drei weiteren Abgeordneten unterstützt wird.
- (3) Anträge zur Änderung dieser Ordnung müssen dem Leiter des Landesverbandes spätestens vier Monate vor Beginn der Ratstagung schriftlich vorliegen. Ziffer 2 findet für diese Anträge keine Anwendung.

§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge zum Verlauf der Verhandlung und nicht zur Sache.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu entsprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist vor der Entscheidung zur Sache abzustimmen.
- (3) Anträge auf Unterbrechung oder Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes sowie auf Schluss der Aussprache können bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Der Rat des Landesverbandes kann die Beratung oder Entscheidung eines Tagesordnungspunktes auch bis zur nächsten Rats-tagung vertagen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Rat des Landesverbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bei der Konstituierung festgestellten Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Bei Entscheidungen ist grundsätzlich Einmütigkeit anzustreben.
- (2) Sachentscheidungen werden in der Regel durch Handzeichen getroffen. Auf Antrag von mindestens 10% der Abgeordneten ist geheim abzustimmen. Personalentscheidungen sind, abgesehen von den in § 28 (1) genannten Fällen, geheim durchzuführen.
- (3) Mit Ausnahme der in Absatz (5) genannten Fälle gelten Anträge als angenommen, wenn ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme.
- (4) Enthaltungen werden bei der Feststellung von Mehrheiten berücksichtigt.
- (5) Eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist in den folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Zustimmung zur Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung sowie Entlastung des Kassenverwalters und der Leitung,
 - c) Änderungen dieser Ordnung.
- (6) Werden zu einem Antrag Gegenanträge oder Änderungsanträge gestellt, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall ist darüber abzustimmen, welches der weitest gehende Antrag ist.

§ 20 Anfechtung von Beschlüssen

- (1) Werden Beschlüsse des Rates durch eines seiner Mitglieder angefochten, entscheidet der Rat
 - a) auf Abweisung der Anfechtung,

- b) auf Wiederholung der Abstimmung,
 - c) Vertagung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Rates.
- (2) Die Entscheidung über die Anfechtung erfordert die Mehrheit, die auch zur Beschlussfassung notwendig war.

§ 21 Haushalt des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband finanziert seinen Haushalt durch Beiträge der Gemeinden und Spenden. Sie dienen ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken. Über die Höhe des jährlichen Beitrages pro Mitglied beschließt der Rat eine Empfehlung an die Gemeinden.
- (2) Der Rat des Landesverbandes beschließt den von der Leitung vorbereiteten Haushaltsplan und nimmt die Jahresrechnung an. Die Haushaltsführung muss den gesetzlichen Vorschriften und dieser Ordnung entsprechen.
- (3) Die Leitung beschließt außer- und überplanmäßige Ausgaben im Rahmen vorhandener Deckung und gibt dem Rat hierüber Rechenschaft.

IV Leitung des Landesverbandes

§ 22 Zusammensetzung der Leitung

- (1) Sitz und Stimme in der Leitung des Landesverbandes haben
- a) 12 Mitglieder, die vom Rat des Landesverbandes gemäß der geltenden Wahlordnung gewählt werden,
 - b) der Kassenverwalter, sofern er nicht gewähltes Mitglied der Leitung ist,
 - c) ein Leiter des Gemeindejugendwerkes,
 - d) der Jugendpastor des Gemeindejugendwerkes. Wird diese Stelle mit mehreren Mitarbeitern besetzt, sind alle Mitglieder der Leitung, haben jedoch gemeinsam nur eine Stimme,
 - e) ein beim Landesverband angestellter Mitarbeiter der Latino-Arbeit des Landesverbandes,
 - f) ein weiteres Mitglied, das von den Bundesgemeinden in Bayern entsandt wird, die der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB) angehören.
- (2) Mitglieder der Leitung des Landesverbandes ohne Stimmrecht sind
- a) die zu Gemeinden des Landesverbandes gehörenden Mitglieder des Präsidiums des Bundes,
 - b) ein zweiter Leiter des GJW,

- d) ein zweiter Mitarbeiter der Latino-Arbeit des Landesverbandes.
- (3) Beim Landesverband angestellte Mitarbeiter⁴ die Mitglieder der Leitung des Landesverbandes sind, haben bei dienstrechtlichen Entscheidungen kein Stimmrecht. Sie sind ebenso wie die Leiter des GJW des Landesverbandes nicht als Leiter des Landesverbandes bzw. stellv. Leiter des Landesverbandes wählbar.

§ 23 Aufgaben der Leitung

- (1) Die Leitung des Landesverbandes führt die Beschlüsse des Rates aus und ist ihm rechenschaftspflichtig. Sie ist zuständig für
- a) die Berufung und Abberufung der Angestellten⁴ des Landesverbandes, sowie die Dienstaufsicht,
 - b) die Verwaltung des Vermögens, sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes des Landesverbandes,
 - c) die Einrichtung und Fortschreibung eines vom Rat zu beschließenden Stellenplans für die Mitarbeiter⁴ des Landesverbandes im Rahmen einer mittelfristigen Finanzplanung,
 - d) die Beziehung zum Gemeindejugendwerk des Landesverbandes entsprechend § 25,
 - e) die Hilfe bei besonderen Problemen von Gemeinden,
 - f) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
 - g) die Berufung und Entlassung von Beauftragten,
 - h) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 (6) a) der Verfassung des Bundes,
 - i) Kandidatenvorschläge gemäß Artikel 21 (5) der Verfassung des Bundes zur Beschlussfassung durch den Rat.
 - j) die Berufung der Abgeordneten des Landesverbandes für den Bundesrat.
- (2) In dem von der Verfassung des Bundes und dieser Ordnung vorgegebenen Rahmen ordnet die Leitung ihre Tätigkeit selbstständig.
- (3) Sie wählt, entsprechend der Wahlordnung, aus dem Kreis der vom Rat gewählten Mitglieder der Leitung den Leiter des Landesverbandes und seine Stellvertreter.
- (4) Sie nimmt die Pflege der Beziehungen zu den christlichen Kirchen und Werken in Bayern wahr.

⁴ Einschließlich der Teilzeitangestellten und geringfügig Beschäftigten.

§ 24 Rechtliche Vertretung

- (1) Die rechtlichen Vertreter des Landesverbandes sind der Leiter des Landesverbandes, die stellvertretenden Leiter des Landesverbandes und der Kassenverwalter. Jeweils zwei der genannten Personen sind gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Sie bedürfen hierzu einer Vollmacht des Bundes.
- (2) Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften kann die Leitung des Landesverbandes Einzelvollmachten erteilen.

§ 25 Gemeindejugendwerk des Landesverbandes

- (1) Das Gemeindejugendwerk des Landesverbandes Bayern (*im weiteren GJW genannt*) ist die Jugendorganisation der im Landesverband Bayern zusammengeschlossenen Gemeinden. Es ist rechtlich unselbstständiger Teil des Landesverbandes.
- (2) In dem durch die Verfassung des Bundes und diese Ordnung vorgegebenen Rahmen ermöglicht der Landesverband dem Gemeindejugendwerk die selbstständige Gestaltung und Willensbildung durch
 - a) eine eigenständige Grundordnung, sie wird von der Mitarbeiterkonferenz des GJW beschlossen und bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Leitung des Landesverbandes,
 - b) das Führen einer eigenen Kasse und eigene Rechnungslegung,
 - c) die Wahl ihrer Leitungen, entsprechend der Grundordnung des GJW.
- (3) Der Jugendpastor ist Angestellter des Landesverbandes. Seine Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des GJW durch die Leitung des Landesverbandes. Ist der betreffende Mitarbeiter nicht ordiniertes Pastor des BEFG, gelten alle Regelungen den Jugendpastor betreffend sinngemäß.
- (4) Über die Berufung und Abberufung aller anderen Haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter entscheidet der Vorstand des GJW im Einvernehmen mit der Leitung des Landesverbandes. Sie sind Angestellte des Landesverbandes. Die Dienstaufsicht für diese Mitarbeiter delegiert die Leitung des Landesverbandes an den Vorstand des GJW.
- (5) Die rechtliche Vertretung des Gemeindejugendwerkes übt der Jugendpastor gemeinsam mit einem Leiter des GJW aus. Die hierfür erforderliche Vollmacht erteilt der Bund auf Antrag der Leitung des Landesverbandes.

V Wahlen des Landesverbandes

§ 26 Wahl der Leitung des Landesverbandes

- (1) Die Wahl der Leitung des Landesverbandes erfolgt für vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die je sechs Mitglieder der Leitung aus dem Kreis der ordinierten Mitarbeiter und nicht-ordinierten-Mitglieder sind in einem um zwei Jahre versetzten Turnus zu wählen. Die nordbayerischen Abgeordneten des Rates wählen je drei Mitglieder aus dem Kreis der nordbayrischen ordinierten Mitarbeiter bzw. der nicht ordinierten Mitglieder, die südbayerischen Abgeordneten des Rates wählen je drei Mitglieder, aus dem Kreis der südbayerischen ordinierten Mitarbeiter bzw. der nicht ordinierten Mitglieder. Bei der Wahl der Mitglieder der Leitung aus dem Kreis der ordinierten Mitarbeiter sind nur ordinierte Mitarbeiter wählbar, die auf einer der Listen des BEFG geführt werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Leitung aus dem Kreis der nicht ordinierten Mitglieder sind alle volljährigen Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden im Landesverband Bayern wählbar, sofern sie seit mindestens vier Jahren Mitglied einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde sind.

- (2) Die Leitung des Landesverbandes beauftragt je einen Wahlleiter für die nord- bzw. südbayerischen Gemeinden. Der Wahlleiter unterrichtet die Gemeinden von der bevorstehenden Wahl und nimmt Wahlvorschläge entgegen. Vorschlagsberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden im Landesverband Bayern, sofern sie seit mindestens vier Jahren Mitglied einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde sind.
- (3) Die Kandidatur kann nur mit Zustimmung des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Gemeindeleitung seiner Heimatgemeinde erfolgen.
- (4) Der Wahlleiter erstellt einen Wahlschein, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Leitung zu wählen sind. Es kann je Kandidat nur eine Stimme vergeben werden.
- (5) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, mindestens aber 50% der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (6) Falls im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit von 50% erreichen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Sind noch 3 Mitglieder der Leitung zu wählen, ist die Zahl der Kandidaten auf 4 zu beschränken; sind noch 2 Mitglieder des Rates zu wählen, ist die Zahl der Kandidaten auf 3 zu beschränken; ist noch 1 Mitglied des Rates zu wählen, ist die Zahl der Kandidaten auf 2 zu begrenzen; jeweils in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erreichten Zustimmung. Erreichen auch im zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderlichen 50% der abgegebenen

gültigen Stimmen bleiben die entsprechenden Sitze bis zum nächstmöglichen Wahltermin unbesetzt.

- (8) Die Dienstzeit der neu gewählten Mitglieder der Leitung beginnt mit der erfolgten Wahl, jedoch frühestens mit Beginn der dem Rat unmittelbar vorausgehenden Sitzung der Leitung. Das Mandat der ausscheidenden Mitglieder der Leitung endet mit Schluss der Ratstagung.
- (9) Vorzeitig frei werdende Sitze in der Leitung werden bei der nächsten ordentlichen Wahl oder, wenn dieser Termin näher liegt, bei der nächsten Ratstagung durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode neu besetzt.
- (10) Mitglieder der Leitung scheiden bei einem Wohnungswechsel aus der Leitung aus, wenn sich ihr Wohnsitz dadurch nicht mehr im Gebiet des Landesverbandes befindet. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes zwischen Nord- und Südbayern endet die Mitgliedschaft in der Leitung mit Ende der normalen Dienstzeit.

§ 27 Wahl des Leiters des Landesverbandes und seiner Stellvertreter

- (1) Die Mitglieder der Leitung wählen in geheimer Wahl aus dem Kreis der vom Rat gewählten Mitglieder der Leitung den Leiter des Landesverbandes und die stellvertretenden Leiter des Landesverbandes. Dabei haben die Mitglieder der Leitung kein Wahlrecht, die mit Ende der Ratstagung aus dem Dienst ausscheiden. Bei der Wahl soll die Vertretung der nord- und südbayerischen Gemeinden berücksichtigt werden. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Rat des Landesverbandes, entsprechend §19 Absatz (5) a). Die Wahl erfolgt für 2 Jahre; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 28 Sonstige Wahlen

- (1) Die Wahl von Kassenverwalter, Kassenprüfern und Protokollführern wird vom Verhandlungsleiter des Rates geleitet. Die Wahl des Kassenverwalters erfolgt für vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Kassenprüfer und Protokollführer erfolgt jeweils für ein Jahr. Sie werden durch Handzeichen gewählt, sofern nicht entsprechend § 19 Absatz (2) die geheime Wahl beantragt wird.
- (2) Die Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium des BEFG, sowie die Kandidaten für Wahlen der Verhandlungsleiter und Finanzsachverständigen des Bundesrates aus dem Gebiet des Landesverbandes werden von der Leitung vorgeschlagen und durch den Rat des Landesverbandes gewählt.

VI Auszüge aus der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden.

Vom Bundesrat beschlossen am 7. Mai 2005 und 27. Mai 2006 und in Kraft gesetzt durch die Genehmigungen des Hessischen Kultusministeriums vom 25. November 2005 und 14. August 2006

ARTIKEL 3 - Assoziierte Mitgliedschaft von Gemeinden im Bund

- (1) Der Bundesrat kann durch Beschluss Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen befristet als „assoziiert“ aufnehmen.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft im Bund endet
 - a) durch den Aufnahmebeschluss des Bundesrates gemäß Artikel 2 Abs. 1,
 - b) mit Ablauf der Frist, wenn sie nicht verlängert wird,
 - c) durch Austrittserklärung; die Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 2 Buchst. a gelten entsprechend,
 - d) durch Beschluss des Bundesrates entsprechend Artikel 2 Abs. 2 Buchst. b.

ARTIKEL 4 - Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden sowie regionale und überregionale Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen des Bundes selbstständig. Dementsprechend beschließen sie über die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Sie führen einen eigenen Haushalt, den sie vornehmlich aus freiwilligen Beiträgen ihrer Mitglieder bestreiten.
- (2) Gemeinden arbeiten im Bund sowie in den Landesverbänden zusammen, vor allem bei Aufgaben, die die Kraft der einzelnen Gemeinde überfordern, und erfüllen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen nach ihren Möglichkeiten.
- (3) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben können Gemeinden zusammenarbeiten (Gemeindeverbände), wobei der Bund und die betreffenden Landesverbände, soweit erforderlich, mitwirken.
- (4) Gemeinden, Landesverbände und bundesunmittelbare Einrichtungen sind Teil des Bundes. Verfassung und Ordnungen des Bundes sind für sie verbindlich.

- (5) Gemeinden und Landesverbände ohne eigene Rechtspersönlichkeit sowie bundesunmittelbare Einrichtungen sind rechtlich unselbstständig. Sie haben Anteil an den Körperschaftsrechten des Bundes

ARTIKEL 20 - Landesverbände

- (1) Gebietsmäßig zusammen liegende Gemeinden bilden Landesverbände.
- (2) Die Bildung oder Auflösung eines Landesverbandes sowie seine geografische Abgrenzung bedarf der Zustimmung des Bundesrates auf Empfehlung des Präsidiums des Bundes.
- (3) Ein Landesverband nimmt Aufgaben wahr, die die Gemeinden ihres Bereiches in ihrer Gesamtheit betreffen und ihre Verbundenheit fördern; er arbeitet in der Regel analog zur Struktur des Bundes in den Dienstbereichen.
- (4) Die Landesverbände pflegen auf ihrer regionalen Ebene Beziehungen zu christlichen Kirchen und Werken.
- (5) Organe der Landesverbände sind
- a) der Rat des Landesverbandes und
 - b) die Leitung des Landesverbandes.
- (6) Jeder Landesverband gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des Bundes bedürfen.
- (7) Jeder Landesverband verwendet Beiträge und Spenden zur Bestreitung seines Haushalts ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke.

ARTIKEL 21 - Rat eines Landesverbandes

- (1) Der Rat eines Landesverbandes ist zuständig für
- a) alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht der Leitung des Landesverbandes zugeordnet sind,
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme der Jahresrechnung.
- (2) Er tagt mindestens einmal jährlich; seine Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Leitung des Landesverbandes.
- (3) Der Rat des Landesverbandes setzt sich zusammen aus den Abgeordneten der Gemeinden, den Mitgliedern der Leitung des Landesverbandes und weiteren Mitgliedern; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- (4) Der Rat des Landesverbandes beschließt mit der Mehrheit der anwesenden

Mitglieder, sofern in dieser Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landesverbandes nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Der Rat des Landesverbandes kann je einen Kandidaten aus seinem Bereich benennen für die Wahl der Verhandlungsleiter und der Finanzsachverständigen des Bundesrates sowie zum Präsidium des Bundes.

ARTIKEL 22 Leitung eines Landesverbandes

(1) Die Wahl der Mitglieder der Leitung eines Landesverbandes erfolgt gemäß der geltenden Wahlordnung. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Leiter des Landesverbandes und dessen Stellvertreter; diese Wahl bedarf der Zustimmung des Rates des Landesverbandes.

(2) Die Leitung eines Landesverbandes führt die Beschlüsse des Rates des Landesverbandes aus; sie ist insbesondere zuständig für

- a) die Berufung und Abberufung der hauptamtlichen Mitarbeiter des Landesverbandes,
- b) die Verwaltung des Vermögens sowie die Vorbereitung und Durchführung des Haushaltes des Landesverbandes,
- c) Hilfe bei besonderen Problemen von Gemeinden,
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Ratstagungen,
- e) die Berufung und Entlassung von Beauftragten und
- f) den Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl- und Mandatsprüfungskommission des Bundesrates gemäß Artikel 11 Abs. 6 Buchst. a).